Besondere Vereinbarung Nr. 726
"Zusatzpaket 3"
Stand: 01.01.2008

UP_045_0715

1 Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes für bestimmte Infektionen gemäß der BV-Unfall Infektionen '08

1.1 Geltungsbereich
Die nachstehenden Bestimmungen für die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes für bestimmte Infektionen können ergänzend zu den
- Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08
- Mannheimer VB-Unfall Rente '08
- Mannheimer VB-Unfall Tod '08

vereinbart werden.

1.2 Besonderer Versicherungsschutz für bestimmte Infektionskrankheiten und
Impfschäden

1.2.1 Als Unfallereignis im Sinne des § 2 Nr. 1 Mannheimer AB-Unfall '08 und als - abweichend von § 4 Nr. 9 Mannheimer AB-Unfall '08 - mitversicherte Gesundheitsschädigung gilt auch die erstmalige Infektion mit einem Erreger der folgenden Krankheiten (Infektionskrankheiten):
Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung (Poliomyelitis), Fleckfieber, Frühsommermeningitis / Zeckenenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlaf-/Tsetse-Krankheit, Tularämie (Hasenpest), Typhus und Paratyphus oder Windpocken,
wobei eine erstmalige Infektion nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass zuvor eine Schutzimpfung stattgefunden hat.

1.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich - abweichend von § 4 Nr. 8 Mannheimer AB-Unfall '08 - auch auf Gesundheitsschädigungen, die als Folge einer notwendigen Schutzimpfung gegen die unter Nr. 1 aufgeführten Infektionskrankheiten eingetreten sind und über das Maß üblicher Impfreaktionen hinausgehen (Impfschäden). Notwendig ist eine Schutzimpfung, wenn sie gesetzlich oder auf gesetzlicher Grundlage vorgeschrieben, behördlich angeordnet oder von einer zuständigen Behörde für ihren Bereich empfohlen oder sonst - insbesondere von der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts - ärztlich empfohlen ist und ärztlich oder unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird.

1.3 Wartezeit

1.3.1 Es besteht eine Wartzeit von einem Monat. Sie beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Der Versicherungsschutz beginnt insoweit erst mit dem Ablauf der Wartezeit.

1.3.2 Für im Rahmen der Familien-Vorsorge-Versicherung nach § 12 Mannheimer AB-Unfall '08 mitversicherte neugeborene Kinder entfällt die Wartezeit.

1.4 Besondere Anzeigeobliegenheit bei Infektionen

1.4.1 Sobald erkennbar wird, dass eine Infektion nach § 2 Nr. 1 oder ein Impfschaden nach § 2 Nr. 2 vorliegt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Dies gilt abweichend von § 17 Nr. 1 Mannheimer AB-Unfall '08 auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar ist, dass ein zur Leistungspflicht führender Tatbestand gegeben ist.

1.4.2 Wird die Obliegenheit nach Nr. 1 verletzt, gilt § 17 Nr. 6 Mannheimer AB-Unfall '08.

1.5 Mindestinvaliditätsgrad bei Kapitalleistungen nach den Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08
Ein Anspruch auf eine Kapitalleistung wegen Invalidität nach den Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 entsteht erst, wenn sich - nach Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - ein auf der Infektion beruhender Invaliditätsgrad von mindestens 20 % ergibt.

2 Besondere Bedingungen für Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit

2.1 Ergänzend zu §§ 1 – 4 Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 gilt:
Verliert der Versicherungsnehmer seinen Arbeitsplatz und meldet sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos, so wird die Versicherung auf Antrag mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit bis zu 6 Monate beitragsfrei weitergeführt.

2.2 Der beitragsfreie Zeitabschnitt endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, spätestens aber sechs Monate nach Verlust des Arbeitsplatzes. Danach wird der Vertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig weitergeführt.

2.3 Ergänzend zu § 11 Mannheimer AB-Unfall '08 beginnt der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Bedingungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr. Die Wartezeit beginnt, sobald der erste Beitrag gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht keine Leistungspflicht. Die Wartezeit beginnt mit jeder Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers von neuem.

2.4 Die Dauer der Arbeitslosigkeit und deren Grund sind durch geeignete Unterlagen vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

2.5 Während der beitragsfreien Zeit nimmt der Vertrag an einer vereinbarten planmäßigen Erhöhung bzw. dem Zuwachs von Leistung und Beitrag (Dynamik) nicht teil. Die nächste Erhöhung bzw. Anpassung erfolgt zum Beginn des Versicherungsjahres, das dem letzten Tag des beitragsfreien Zeitabschnittes folgt.

2.6 Beiträge, die schon für den beitragsfreien Zeitabschnitt gezahlt sind, werden mit den Folgebeiträgen verrechnet, die für die Zeit nach dem beitragsfreien Zeitabschnitt zu zahlen sind. Der verbleibende Teil der Folgebeiträge ist gemäß § 10 Mannheimer AB-Unfall '08 bei Fälligkeit, frühestens jedoch mit Ablauf des beitragsfreien Zeitabschnittes zu zahlen.

3 Beitragsfreistellung bei Tod des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertrag für den mitversicherten Partner wird (zu den am Todestag gültigen Versicherungssummen) beitragsfrei weitergeführt, wenn der Versicherungsnehmer verstirbt und die Versicherung für die mitversicherten Kinder nach § 13 AB '08 für Kinder beitragsfrei weitergeführt wird. Die Beitragsbefreiung endet gleichzeitig mit dem Ablauf der Beitragsbefreiung des letzten mitversicherten Kindes.

4 Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

Führt der Invaliditätsgrad zu Behinderungen im täglichen Leben, die
- den behinderungsgerechten Umbau des selbstbewohnten Hauses oder der selbstbewohnten Wohnung

oder
- den Umzug in ein anderes behinderungsgerechtes Haus oder in eine entsprechende Wohnung

erfordern, so übernimmt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten. Der Versicherer erbringt eine Leistung für alle nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt 5 % der vereinbarten Versicherungssumme für Invalidität, höchstens jedoch EUR 5.000,00. Gemäß § 5 Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln, abweichende Gliedertaxen und sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben bei der Berechnung der Entschädigung unberücksichtigt.
Die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Kosten und der Zusammenhang mit der Invalidität muss von dem Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.
Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen verbleibender Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.
Bestehen für den Versicherten bei der MANNHEIMER VERSICHERUNG AG weitere Unfallversicherungen, können die mitversicherten Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

5 Zusätzliche Todesfall-Leistung für Waisen

Werden beide Eltern durch das gleiche Unfallereignis tödlich verletzt und haben die bezugsberechtigten Kinder das 14. Lebensjahr nicht vollendet, kommt die doppelt vereinbarte Todesfallsumme zur Auszahlung, höchstens jedoch bis zur Gesamtleistung von EUR 40.000,00.

6 Zusätzliche Todesfall-Leistung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Wird die versicherte Person bei einem Unfallereignis, als berechtigter Fahrgast während der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder beim Ein- und Aussteigen öffentlicher Verkehrsmittel tödlich verletzt, so verdoppelt sich die vereinbarte Todesfallsumme, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtleistung von EUR 40.000,00.
Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bestimmungen sind: im öffentlichen Personenverkehr auf dafür eingerichteten Linien eingesetzte Omnibusse, Straßenbahnen und Eisenbahnen, Taxen und lizenzierte Mietwagen zur Personenbeförderung mit Chauffeur.